

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Bereichs, so wie die Preussischen Schiffe sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reich die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder andern meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Bereichs oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reichs alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Producte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reichs, welcher Art diese sein mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie sie auch auf den Gebrauch der Leckeren Verzicht leistet, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum andern, erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preussischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Bereichs zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Leckeren zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Bezirke oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preussischen Unterthanen, so wie diejenigen der übrigen Staaten des Bereichs, wegen der Verluste oder Beschwertungen, welche dieselben erwidlich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Preussischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Bereichs oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reichs wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zah-